

Stadt Klütz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: SV Klütz/19/13136			
Federführend: Bauwesen	Status: öffentlich Datum: 11.02.2019 Verfasser: Maria Schultz			
Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg; Teilfortschreibung Entwurf Kapitel 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens: hier: Stellungnahme der Stadt Klütz				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Stadtvertretung Klütz Bauausschuss der Stadt Klütz Hauptausschuss der Stadt Klütz				

Sachverhalt:

Die Stadt Klütz ist erneut im Rahmen der Aufstellung der Teilfortschreibung des Entwurfs des Kapitel 6.5 Energie des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg beteiligt worden. Grundlage bilden die Unterlagen zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens mit Stand November 2018.

Die Stadt Klütz bestätigt im wesentlichen ihre Ausführungen zur 1. Beteiligungsstufe. Die Stadt Klütz nimmt die Ausführungen bezüglich des 2. Entwurfs zur Kenntnis. Die Fläche 52/18 hat eine Größe von 36 ha. Die Fläche liegt in unmittelbarer Nähe zum „Santower See“.

Ebenso ist beachtlich das Gebiet 05/18 südlich von Groß Voigtshagen und Roggenstorf. Die Standortfläche 3 gemäß RREP Westmecklenburg 2011 (Altgebiet) Neuenhagen kann Auswirkungen auf das Gemeindegebiet haben. Für die Fläche gilt die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung der Gemeinde Kalkhorst.

Die Stadt Klütz hält ihre Stellungnahme vom 23.05.2016 im wesentlichen aufrecht.

Innerhalb des Beteiligungsverfahrens werden umfassend Unterlagen zur Verfügung gestellt. Die Unterlagen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg zur Teilfortschreibung, 2. Stufe, November 2018 bestehen aus

- dem Entwurf inklusive Kartendarstellung und dem Umweltbericht sowie zusätzlichen Anlagen für den Fachbeitrag Denkmalschutz und dem Fachbeitrag Rotmilan.

Die Stadt Klütz hatte sich im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 23.05.2016 intensiv mit den Auswirkungen der Windeignungsgebiete beschäftigt. Maßgeblich aus Sicht der Stadt Klütz waren die Belange in Bezug auf die Auswirkungen der Denkmalanlage Schloss und Park Bothmer. Diese Ausführungen wurden ergänzt durch einen gesonderten Fachbeitrag.

Aus Sicht der Stadt Klütz ist erkennbar, dass die Anforderungen an den Denkmalschutz unter Berücksichtigung des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens und der entsprechenden Nachweisverfahren zur Genehmigungsfähigkeit erfüllt werden können. Unabhängig davon macht die Stadt Klütz davon Gebrauch ihre Anregungen in Bezug auf das Gesamtkonzept darzulegen.

Im Rahmen des schlüssigen Gesamtkonzeptes und in der Aufgabenstellung fehlt es der Stadt an dem konkreten Beleg, dass die Notwendigkeit für die Ausweisung dieser Eignungsgebiete in diesem Umfang innerhalb des Bereiches von Damshagen und Grevesmühlen er-

forderlich ist. Die Auswirkungen auf die gemeindlichen Entwicklungen, auf die Überprägung des Raumes stehen nicht im Verhältnis zu der sechsfachen Überdeckung im Zusammenhang mit dem Stromverbrauch und aus Sicht der Stadt Klütz ist es auch nicht plausibel, aufgrund der bisherigen Unterdeckung von 63% für den Wärmebedarf mehr als erforderlich Eignungsgebiete auszuweisen. Auch im Verhältnis der privaten zu den öffentlichen Belangen ist dies aus Sicht der Stadt Klütz nicht begründbar. Der Gesetzgeber hat die Errichtung von Windenergieanlagen privilegiert. Eine Steuerung der Windenergieanlagen wird durch Festlegung von Windeignungsgebieten vorgenommen. Diese Steuerung sollte konkret in dem Verhältnis sein, wie es für die Entwicklung im Land Mecklenburg-Vorpommern und ggf. auch im Verhältnis zu den Anforderungen der Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist. Unter Bezugnahme auf die Anforderungen des Denkmalschutzes und die Einfahrt in die Fremdenverkehrsregion wird empfohlen, unter Berücksichtigung der geringen Größe des Eignungsgebietes 52/18 auf dieses zu verzichten. Gerade in Bezug auf das Ankommen in der Tourismusregion und im Tourismusschwerpunktraum ist es aus Sicht der Stadt auch erforderlich, dass die Anbindungen über die überörtlichen Verkehrsträger und die Anbindung in das Gebiet auch dem Wunsch des freien Landschafts- und Erholungsraumes Rechnung tragen. Insofern sieht es die Stadt in der ortsspezifischen Bewertung unter der Berücksichtigung der Erholungsregion Nordwestmecklenburg auch als wesentliches Kriterium an, in diesem Fall auf die Ausweisung des Eignungsgebietes auch im Tourismusedwicklungsraum zu verzichten. Dies wird auch damit begründet, dass die Fläche des Gebietes gerade die Größe von 35 ha einhält bzw. mit 36 ha geringfügig überschreitet. Somit handelt es sich um ein sehr kleines Gebiet, das mit 3 Windenergieanlagen bestellt werden könnte, so die Bewertungen auch aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes. Diese Inanspruchnahme steht nicht im Verhältnis zu den aus Sicht der Stadt befürchteten Auswirkungen auf die Aufenthaltsqualität und den Ruheanspruch ohne Auswirkungen durch Rotationen, Bewegungen und Schattenwürfe, wie sie für den naturverbundenen Tourismus, der sich etabliert hat, erforderlich ist. Die gewünschte Mindestgröße von 35 ha als Zielgröße ist aus Sicht der Stadt nicht hinreichend abgeleitet und unter Berücksichtigung der erheblichen Auswirkungen, die bei einer geringen Zahl an Windenergieanlagen an diesem Standort entsteht, erachtet die Stadt Klütz diese Entwicklung als unverhältnismäßig.

Im Zusammenhang mit dem Gebiet Neuenhagen mit der planerischen Öffnungsklausel ist zu sichern, dass negative Auswirkungen auf das Gebiet der Stadt Klütz ausgeschlossen werden können. Dies ist aus den vorgelegten Unterlagen aus Sicht der Stadt Klütz nicht ersichtlich.

Beschlussvorschlag:
Zum Programmsatz Windeignungsgebiete:

Die Stadt Klütz ist durch die Windeignungsgebiete 05/18 und 52/18 nicht direkt betroffen. Belange des Denkmalschutzes können wohl in Vereinbarung gebracht werden bzw. die Windenergieanlagen in Vereinbarung mit den Anforderungen an den Denkmalschutz. Eine entsprechende Fachuntersuchung bzw. ein Fachbeitrag findet sich in den Unterlagen. Bedenken werden vorgetragen hinsichtlich der Möglichkeiten für den Bereich der planerischen Öffnungsklausel in Neuenhagen. Hier ist zu sichern, dass keine Beeinträchtigungen für das Denkmal und die Schlossanlage Bothmer entstehen. Dies ist aus Sicht der Stadt Klütz nicht gesichert. Hier ist entsprechend eine Regelung herbei zu führen.

Die Stadt Klütz bittet, das schlüssige Gesamtkonzept zu überprüfen. Gerade in Bezug auf die Flächengröße von 36 ha, die Mindestgröße ist gerade erreicht bzw. geringfügig überschritten, wie sie für ein Eignungsgebiet erforderlich ist, stellt unter dem Gesichtspunkt, dass eine sechsfache Überdeckung im Zusammenhang mit dem Stromverbrauch gesichert ist, die Notwendigkeit der Flächenausweisung dieses Gebietes am Tor zur Fremdenverkehrsregion in Frage.

Aus Sicht der Stadt Klütz sind Aufwand und Nutzen in diesem Falle nicht im Verhältnis und durch das schlüssige Gesamtkonzept nicht begründet. Die Stadt Klütz bittet auf die Auswei-

sung des Gebietes zu verzichten, so dass maximal die Anforderungen der einzigartigen Schlossanlage von Bothmer gesichert werden. Im Rahmen der Gesamtabwägung bieten sich innerhalb des betrachteten Raumes andere Flächen und Gebiete besser an, als dieses von der Fläche stark begrenzte Gebiet am Eingangstor in die Fremdenverkehrsregion "Klützer Winkel".

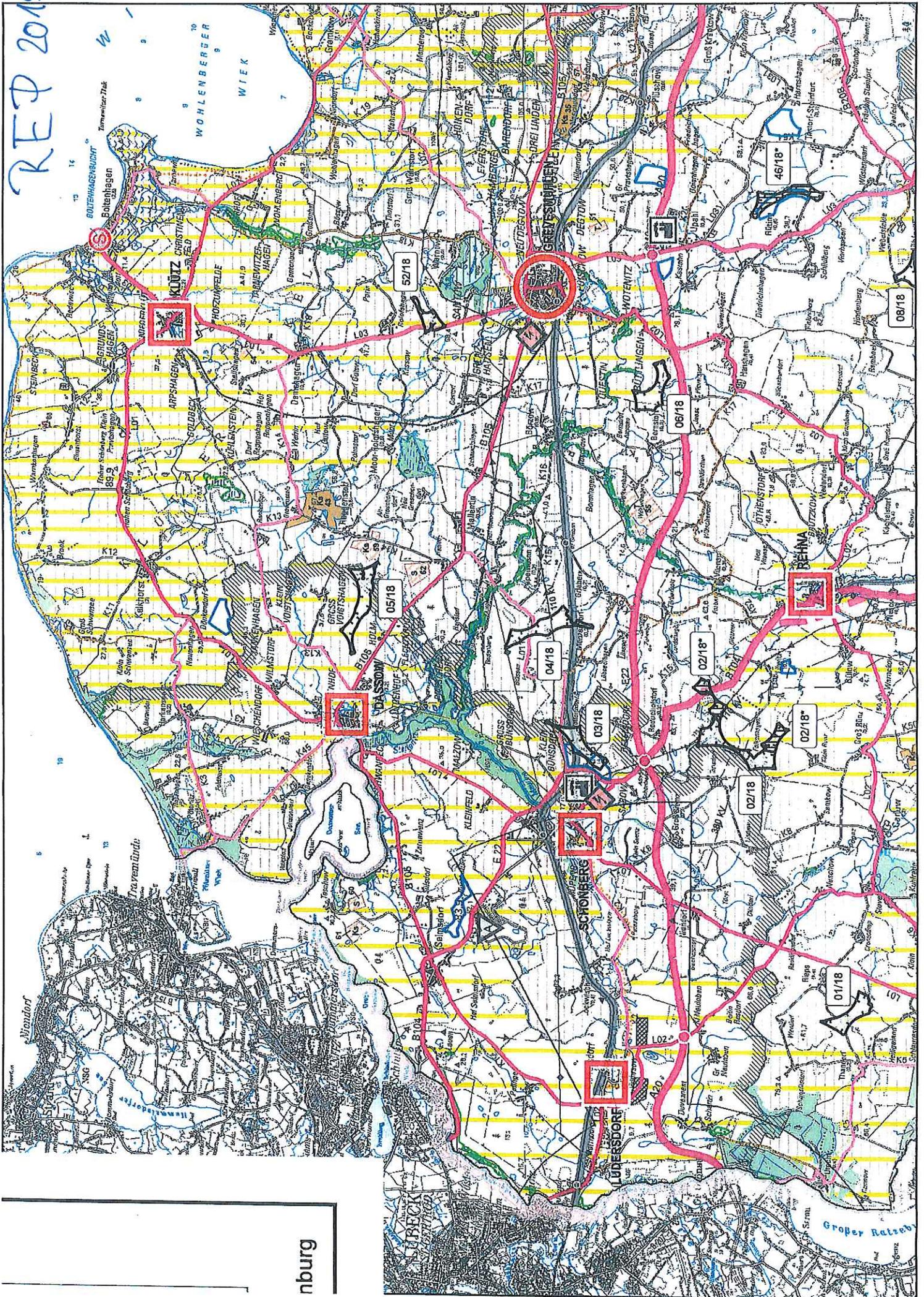
Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
keine	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen	
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
Keine finanziellen Auswirkungen.	

Anlagen:

Auszug aus dem RREP
ursprüngliche Stellungnahme, 23.05.2016

REP 2019



nbung



Amtsinfo
Termine Amt
Abmelden
Organisation
Kommunalvertretung
Ausschüsse
Fraktionen
Ämter
Sitzungen
Kalender
Übersicht
Niederschriften
Vorlagen
Übersicht
Gremium
Workflow
Beschlüsse
Amt
Gremium
Planung
Räume
Dienstwagen
Recherche
Textrecherche
Sitzungsteilnehmer

Auszug - Teilfortschreibung des regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) - 1. Beteiligungsstufe - Stellungnahme der Stadt Klütz -



TO	Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Klütz		Wortprotokoll
TOP:	Ö 14		Beschluss
Gremium:	Stadtvertretung Klütz	Beschlussart:	Abstimmungsergebnis
Datum:	Mo, 23.05.2016	Status:	ungeändert beschlossen
Zeit:	19:00 - 20:45	Anlass:	öffentlich/nichtöffentlich
Raum:	Sitzungssaal des Amtes		ordentliche Sitzung
Ort:	Klütz, Schloßstraße 1		
	SV Klütz/16/10324	BES REA	
	Teilfortschreibung des regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) - 1. Beteiligungsstufe - Stellungnahme der Stadt Klütz -		
VO			
Status:	öffentlich	Vorlage-Art:	Beschlussvorlage
Verfasser:	Maria Schultz		
Federführend:	Bauwesen	Bearbeiter/-In:	Mertins, Carola

Frau Bradler, Planungsbüro, informiert ausführlich über den Sachverhalt.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt:

Die Stadt Klütz ist im Rahmen der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg (RREP) zur Stellungnahme aufgefordert (siehe Anlage 1). Mit der Teilfortschreibung wird das Kapitel 6.5 Energie neu formuliert.

Die bisherigen Zielsetzungen zur Entwicklung regenerativer Energien, insbesondere zur Windenergie, gelten gemäß RREP von 2011. Dort sind im RREP unter 6.5 die Zielsetzungen für Windenergie in der zugehörigen Karte dargestellt. Im relevanten Bereich nördlich der B 105 ist lediglich das Windeignungsgebiet mit der Teilfläche 3 in der Gemeinde Kalkhorst, südlich von Neuenhagen und Dönkendorf berücksichtigt.

Im nunmehr vorliegenden Entwurf zum Beteiligungsverfahren ist diese Fläche, die bereits mit Windenergieanlagen bebaut ist, nicht Gegenstand. Hingegen sind Flächen im Relevanzbereich nördlich der B 105 mit der Teilfläche 03/16 südlich von Groß Voigtshagen bei Dassow und mit der Teilfläche 04/16 zwischen Rolofshagen und Warnow berücksichtigt. Siehe dazu die beiliegende Karte (Anlage 3).

Die neuen Programmsätze im Kapitel 6.5 Energie umfassen Neuregelungen insbesondere zur Bioenergie und zur Windenergie. Die Neufestlegung von Windeignungsgebieten nach neu beschlossenen, einheitlichen Kriterien, die in der Begründung dargestellt sind, findet sich in den Unterlagen wieder. Dies wird auch Anlage zur Beschlussvorlage.

Ziel der Raumordnung ist es, damit zu regeln, dass Windenergieanlagen grundsätzlich nur in diesen Windeignungsgebieten aufgestellt werden dürfen. Andernfalls dürften sie grundsätzlich überall im Außenbereich errichtet werden, wenn nicht öffentliche Belange dagegenstehen (vgl. § 35 Abs. 1 Satz 5 BauGB).

Unter Berücksichtigung der Zielsetzungen gemäß Fortschreibung mit Stand vom 16.12.2015 ist die Teilfläche südlich von Neuenhagen entfallen. Für diese Fläche können die Kriterien nicht angewendet werden. Für solche Flächen gilt Abs. 10 des Entwurfs für Kapitel 6.5 Energie, der ausnahmsweise die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässt, wenn die Windenergieanlagen in einem der im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg gemäß Landesverordnung vom 31. August 2011 festgesetzten und dargestellten Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (Altgebiete) errichtet werden sollen und wenn die Standortflächen der Windenergieanlagen durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan der Gemeinde bauleitplanerisch gesichert sind (Anlage 4).

Bezugnehmend auf die Karte mit Stand vom Dezember 2014 geht die Stadt Klütz davon aus, dass sämtliche Einzugsgebiete nördlich der B 105 nicht mehr Gegenstand der Entwicklungsabsichten gemäß Entwurf des Beteiligungsverfahrens 2016 sind.

Da sich keine weiteren solcher Flächen innerhalb des Gebietes nördlich der B 105 befinden, die im RREP 2011 als Windeignungsgebiete dargestellt wurden, erübrigt sich eine weitere Prüfung in Bezug auf das RREP 2011 für die Stadt Klütz.

Für die Stadt Klütz sind im Relevanzbereich die Teilflächen 03/16 und 04/16 im Rahmen der Fortschreibung beachtlich. Für die Stadt Klütz ergibt sich unter Anwendung der Kriterien nach dem vorliegenden Entwurf folgendes:

Stadt Klütz

Programmsätze 6 und 12:

Die Stadt Klütz unterstützt die Zielformulierung des Planungsverbandes, dass auf der Basis von Reststoffbiomassen die Anwendung von Biogas erfolgt. Somit sind alternative Wärmekonzepte möglich.

Programmsatz 8 Windeignungsgebiete:

Die Stadt Klütz ist durch die neuen Windeignungsgebiete 03/16 und 04/16 nicht direkt betroffen. Beide Eignungsgebiete und zugehörige Potentialsuchräume, deren Bedeutung sich der Stadt Klütz nicht vollständig erschließt, befinden sich außerhalb des Stadt- und Gemeindegebietes; zum einen in Dassow zum anderen in Grevesmühlen. Die Stadt Klütz findet in den Unterlagen keine Darlegung in Bezug auf die Auswirkungen der Denkmalanlage Schloß und Park Bothmer. Diese Ausführungen sind im Zusammenhang mit der weiteren Prüfung des Standortes derart zu ergänzen, dass Beeinträchtigungen für die Anlage von Schloß und Park Bothmer aus denkmalpflegerischer Sicht unmissverständlich ausgeschlossen werden können.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Vertreter:	14
davon anwesend:	10
Zustimmung:	8
Ablehnung:	0
Enthaltung:	2
Befangenheit:	0

	Beschluss:	23.05.2016	Stadtvertretung Klütz	ungeändert beschlossen
	Koordinierung:	AT Bauwesen	Bearbeitung:	AT Bauwesen
	Sachbearbeiter/-in:	Maria Schultz	Sachbearbeiter/-in:	Carola Mertins
	Termin:	31.05.2016	Status:	16.11.2016
	Auftrag:			

Verlauf der Sachbearbeitung:

25.05.2016 15:09:33 Schultz, Maria
 bearb. Amt geändert: (offen) --> Bauamt
 bearb. Sachb. geändert: (alle) --> Carola Mertins
 Termin geändert: 31.05.2016
 Status auf "Auftrag erteilt" gesetzt

31.05.2016 15:29:15 Mertins, Carola
 Status auf "In Bearbeitung" gesetzt

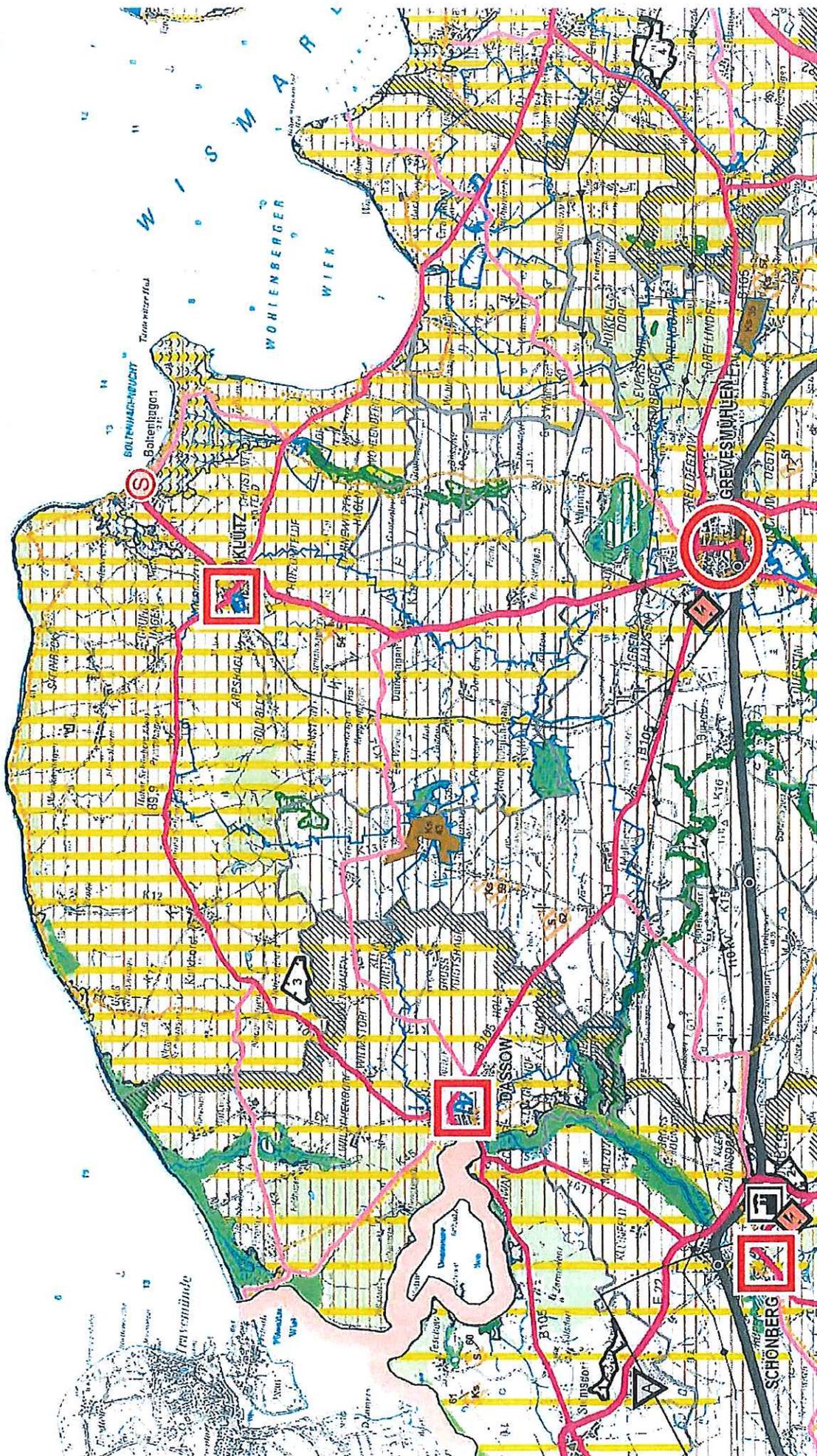
31.05.2016 15:30:02 Mertins, Carola
 Status auf "Erledigt" gesetzt
 Vermerk:

Vorab per Mail (30.05.2016) an Regionaler Planungsverband Herrn Grunz gemailt.

16.11.2016 08:20:55 Pettkus, Katrin
 Status auf "Geprüft" gesetzt

16.11.2016 08:20:58 Pettkus, Katrin
 Status auf "Autorisiert" gesetzt

Auszug aus der Karte des RREP WM vom
31. August 2011





M.E. sind wir nicht betroffen. Vergleich in dem BA ?

Regionaler Planungsverband Westmecklenburg
Schloßstraße 6-8 | 19053 Schwern

Verteiler:
Amtsangehörige Gemeinden

Amt Klützer Winkel
EINGANG
22. Feb. 2016

AV	BM	LVB	Sonst.
FBI	FB II	FB III	FB IV

8.3.16

Die Geschäftsstelle
SEKRETÄRIN
Sebastian Grunz
TELEFON
0385/588 89133
TELEFAX
0385/588 89190
EMAIL
sebastian.grunz@afriwm.mv-regierung.de
KONTAKTZEICHEN
200-346.5.1-01/16
DATUM
18.02.2016

PE 2016/3/17

Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin/ sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die 53. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat am 20.01.2016 beschlossen, im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg eine Neufassung des Kapitels 6.5 Energie einschließlich der raumordnerischen Festlegungen für die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen vorzunehmen. Gleichzeitig wurde beschlossen, die gemäß § 9 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorgesehene erste Stufe der Beteiligung durchzuführen.

Alle Personen, die von den Planungen betroffen sein können, und alle Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, insbesondere auch die kommunalen Gebietskörperschaften, können gemäß § 7 Abs. 2 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern zum Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg Stellung nehmen.

Dazu wird der Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg öffentlich ausgelegt in der Zeit vom

29.02.2016 bis zum 30.05.2016.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg in Schwerin, in den Verwaltungen der Ämter, amtsfreien Städte und Gemeinden der Planungsregion Westmecklenburg, im Stadthaus der Landeshauptstadt Schwerin, an den Verwaltungsstandorten der Kreisverwaltung Nordwestmecklenburg in Grevesmühlen und Wismar sowie an den Verwaltungsstandorten des Landkreises Ludwigslust-Parchim in Ludwigslust und Parchim. Die

ANSCHRIFT
Geschäftsstelle des RPV WM
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Schloßstraße 6-8
19053 Schwern

EMAIL
poststelle@afriwm.mv-regierung.de

INTERNET
www.westmecklenburg-schwern.de

VERBANDSANGEHÖRIGE
GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN
Landkreis Ludwigslust-Parchim
Landkreis Nordwestmecklenburg
Landeshauptstadt Schwerin
Hansestadt Wismar
Stadt Parchim
Stadt Ludwigslust
Stadt Hagenow
Stadt Grevesmühlen



Auslegungszeiten entsprechen den Öffnungszeiten der genannten Behörden.

Im Internet ist der Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg während des Auslegungszeitraums unter <http://www.raumordnung-mv.de> sowie unter <http://www.westmecklenburg-schwerin.de/> einsehbar.

Hinweise und Anregungen können **bis zum 30.05.2016** gegeben werden:

- online unter <http://www.raumordnung-mv.de>,
- per E-Mail an beteiligung1@afrlwm.mv-regierung.de sowie
- schriftlich an die oder zur Niederschrift in der

Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg
Schloßstraße 6 - 8
19053 Schwerin.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Für weitere Fragen stehen Ihnen Herr Dr. Wenk (Tel. 0385 588 89 150) und Herr Grunz (Tel. 0385 588 89 133) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Rolf Christiansen
Verbandsvorsitzender

Anlagen

- Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg

burg übernommen wird. Auf den übrigen Flächen der bisherigen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen entfallen die bisherigen raumordnerischen Festlegungen.

Abbildung 19: Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen

Harte Ausschlusskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen
Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen
Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich
Festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG
Naturnahe Moore
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha
Militärische Anlagen
Weiche Ausschlusskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen
1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen
1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich
Vorranggebiete Rohstoffsicherung
Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz
Vorranggebiete Trinkwasser
Vorranggebiete Gewerbe und Industrie
Tourismusschwerpunkträume
Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)
Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer
Waldflächen ab 10 ha
Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung
Biosphärenreservate
Naturparks
Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009, einschließlich 500 m Abstandspuffer
Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG: <ul style="list-style-type: none"> • Schreiadler – Waldschutzareal einschließlich 3.000 m Abstandspuffer • Schwarzstorch – Brutwald einschließlich 3.000 m Abstandspuffer • Seeadler – Horst einschließlich 2.000 m Abstandspuffer • Fischadler – Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer • Wanderfalke – Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer • Weißstorch – Nest einschließlich 1.000 m Abstandspuffer

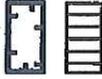
Weiche Ausschlusskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen
Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan
Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich gemäß §§ 12 und 17 LuftVG
Schutz- und Wirkungsbereiche militärischer Anlagen
Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von 35 ha
Restriktionskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen
500 m Abstandspuffer zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan
500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG
500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm M-V gemäß Karte V
500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten
500 m Abstandspuffer zu Naturparks
Vorbehaltsgebiete Naturschutz- und Landschaftspflege
Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung
Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz
Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie
Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung
200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha
Horste vom Rotmilan einschließlich 1.000 m Abstandspuffer
Landschaftsschutzgebiete gemäß der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung
Vogelzug Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte
Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer
Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- u. Wirkungsbereich
Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V, einschließlich der zum Funktionserhalt erforderlichen Sichtachsen bestehender und geplanter UNESCO-Welterbestätten
Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m
Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen

Weitere natur- und artenschutzrechtliche Belange (u. a. die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) für die schützenswerten Vogelarten Uhu, Kranich,

**Teilfortschreibung des Regionalen
Raumentwicklungs-
programms Westmecklenburg
Kapitel 6.5 Energie**

Entwurf zur ersten Stufe des
Beteiligungsverfahrens

Kartenblatt 2

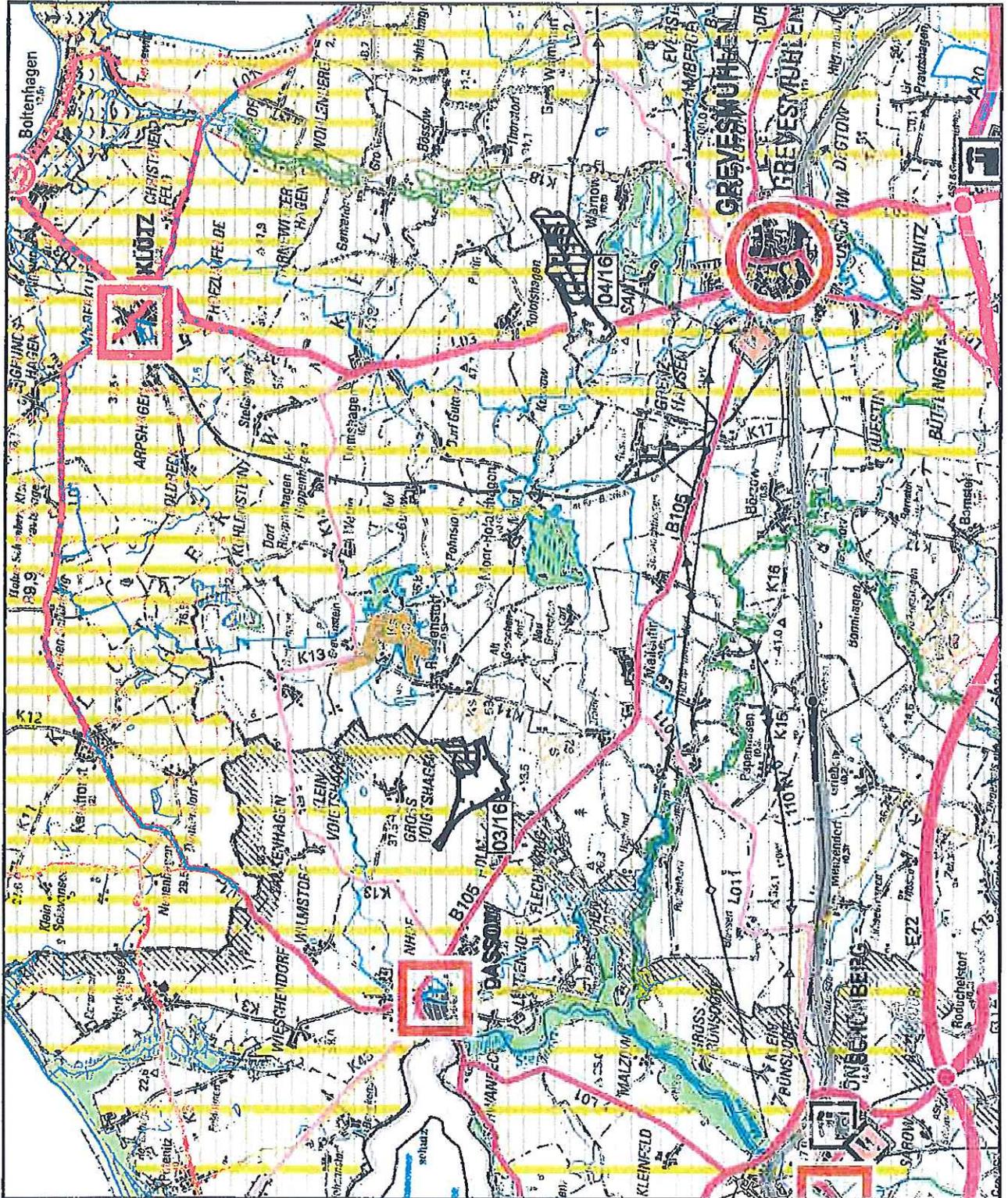


neues Eignungsgebiet
Windenergie

Potenzialsuchraum

Datengrundlage und Kartographie:
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen
Raumentwicklungsprogramms
Westmecklenburg 2011, DKK100 MV
LVermA M-V Nr. V/3/2000,
Regionaler Planungsverband
Westmecklenburg

Stand: 16.12.2015



PS (2) RREP WM wird zu PS (8). Satz 1 wird gestrichen.

- (8) Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen und der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen sind ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen¹ zulässig. Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden. (Z)

*Eignungsgebiete
für Windenergie-
anlagen*

PS (9) wird neu eingefügt.

- (9) Von allen Gebäuden, die nach Art und Nutzung dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen (Wohngebäude, Ferienhäuser), ist ein Abstand einzuhalten, welcher der 7-fachen Gesamthöhe der Windenergieanlage, mindestens jedoch 1.000 m, entspricht. (Z)

*höhenbezogene
Abstandsregelung*

PS (10) wird neu eingefügt.

- (10) Ausnahmsweise ist die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergieanlagen in einem der im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg gemäß Landesverordnung vom 31. August 2011 festgesetzten und dargestellten Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (Altgebiete) errichtet werden sollen und wenn die Standortflächen der Windenergieanlagen durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan der Gemeinde bauleitplanerisch gesichert sind. Zu diesem Zweck darf die Gemeinde für den auf ihr Gemeindegebiet entfallenden räumlichen Anteil eines Altgebietes auch einen Flächennutzungsplan aufstellen oder ändern. (Z)

*Planerische
Öffnungsklausel
für die
gemeindliche
Bauleitplanung*

PS (3) RREP WM wird zu PS (11) und wie folgt geändert.

- (11) In Ausnahmefällen dürfen Windenergieanlagen außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen errichtet werden, wenn dies zu Forschungs- und Entwicklungszwecken eines in der Planungsregion Westmecklenburg ansässigen Windenergieanlagenherstellers erforderlich ist, hierfür geeignete Standorte in den Eignungsgebiet für Windenergieanlagen nachweislich nicht zur Verfügung stehen und wenn dies durch besondere Standortanforderungen

*Ausnahme-
regelung für
Forschung und
Entwicklung*

¹ festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 19